

Informationen zum Corona-Virus: 22. Aktualisierung

Liebe Verantwortliche in den Gemeinden

«Covid-19 wird nicht verschwinden. Es wird Teil unseres Lebens werden. Gut zu wissen, dass unser Abwehrsystem in den Jahrmillionen der Evolution Methoden entwickelt hat, die uns helfen, mit solchen Erregern umzugehen», schreibt der Virologe Pietro Vernazza in einem Gastbeitrag im Tagblatt. Doch nur auf das eigene Abwehrsystem setzt Vernazza nicht. Auch nicht der Bundesrat. Darum hat er am Sonntag als Antwort auf die hohen Fallzahlen verschiedene Massnahmen angekündigt. Viele dieser Massnahmen zielen auf private Zusammenkünfte. Doch einige sind auch für uns als Kirche relevant:

- So gilt neu eine Maskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Gebäuden (Läden, Bahnhöfe, Restaurants). Dazu gehören auch Kirchen oder Kirchgemeindehäuser. Inwieweit die weiteren Räumlichkeiten der Kirchgemeinden betroffen sind, ist fallweise zu klären. Sind etwa Sekretariate öffentlich zugänglich oder ist die Zugänglichkeit im Moment einzuschränken?
- Zudem darf nur noch sitzend getrunken oder gegessen werden.
- Schliesslich gilt ein Versammlungsverbot von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum.

Bereits am Freitag hat der Regierungsrat des Kantons St.Gallen beschlossen, dass

- eine Schutzmaskenpflicht an öffentlichen und privaten Anlässen mit einer Teilnehmerzahl ab 30 Personen gilt. Diese Tragpflicht gilt für Veranstaltungen, natürlich auch Gottesdienste, die in Innenräumen stattfinden. Bei weniger als 30 Teilnehmenden sind Schutzmasken zu tragen, wenn der Mindestabstand nicht einzuhalten ist.

So empfehlen wir, dass etwa bei Mittagstischen die Gäste am Tisch sitzend keine Maske zu tragen haben, sonst aber schon. Beim «Fiire mit de Chline» sollen die erwachsenen Personen eine Maske tragen (Mindestabstand nur schwer einzuhalten). Auch erachten wir es beispielsweise als wenig sinnvoll, wenn bei Erlebnisprogrammen die jüngeren Teilnehmenden keine Maske tragen, die älteren hingegen schon.

Grundsätzlich empfehlen wir im Zweifelsfall eine Maske zu tragen.

Die Regelungen von Bund und Kanton sind explizit so gestaltet, dass es nach wie vor möglich ist, Veranstaltungen durchzuführen, allerdings mit den nötigen Vorsichtsmassnahmen. Natürlich gilt es von Fall zu Fall abzuschätzen, ob es sinnvoll ist, unter den gegebenen Umständen Alternativen ins Auge zu fassen.

Gottesdienste, Gesang und Abendmahl

Die EKS ist in Zusammenarbeit mit Kantonalkirchen und der Liturgiekommission daran, die bisherigen Schutzkonzepte zu Gottesdienst, Gesang und Abendmahl zu überarbeiten. Liegen diese vor, leiten wir sie Ihnen umgehend weiter.

Schon jetzt empfehlen wir, nur dann zu singen, wenn die Mindestabstände einzuhalten sind (inkl. Masken). Suchen Sie zudem Formen der «Beteiligung am Gesang» - etwa summen, mitsprechen, den Rhythmus klatschen.

Urheberrecht

Wir haben Ihnen mitgeteilt, dass die EKS mit der VG Musikedition eine Vereinbarung treffen konnte, die es den Kirchgemeinden erlaubt, im Rahmen von Live-Streams ihrer Gottesdienste und anderer Veranstaltungen gottesdienstlicher Art (bzw. Formate, die diese ersetzen) Liederblätter mit Noten und Texten einzublenden. Diese Regelung umfasst Einblendungen im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten (max. 72 Stunden) Übertragung. Die Regelung war zunächst befristet

bis zum 15.09.2020 und wurde nun **bis Ende 2020 verlängert**. Noten und Liedtexte dürfen bis Ende 2020 im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten Übertragung von Gottesdiensten, anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstlicher Art sowie sonstigen gemeindlichen, nicht kommerziellen Veranstaltungen öffentlich im Internet zugänglich gemacht aber nicht zum Download angeboten werden. Für die Zeit ab 2021 ist die EKS mit der Suisa im Gespräch.

Einhaltung von Bestimmungen der Kirchenordnung

In diesen Zeiten kann es sein, dass Sie als Kirchgemeinde nicht alle Vorgaben (z.B. jeden Sonntag ein Gottesdienst, Abendmahl an bestimmten Feiertagen) der Kirchenverfassung und Kirchenordnung einhalten können. Erkrankten beispielsweise Mitarbeitende oder sind in Quarantäne, dann kann es sein, dass Gottesdienste ausfallen müssen. Selbstverständlich haben die Gemeinden in solchen Fällen keine Restriktionen von unserer Seite zu gegenwärtigen.

Home-Office und Co.

Der Bundesrat hat empfohlen, dass die Arbeitnehmenden wieder aus dem Home-Office arbeiten. Dies ist selbstverständlich nur bei bestimmten Tätigkeiten/Berufsgruppen möglich. Hier bei der Kantonalkirche sehen wir von einem generellen Rückzug ins Home-Office ab; teilweise können die Mitarbeitenden von zu Hause aus arbeiten, zudem achten wir vermehrt darauf, dass es möglich ist in Einzelbüros tätig zu sein.

Natürlich stets und ganz besonders jetzt ist der Gesundheit der Mitarbeitenden Sorge zu tragen. Klären Sie darum im Gespräch, falls Mitarbeitende bei gewissen Tätigkeiten im Moment «kein gutes Gefühl» haben und suchen Sie allenfalls Alternativen.

Achten Sie schliesslich darauf, dass das «Klumpenrisiko» nicht zu gross wird (z.B. Sitzungen im Gesamtteam, Kivo-Retraiten mit dem ganzen Team). Ziel ist es, dass bei einem Krankheitsfall nicht das gesamte Team oder die gesamte Vorsteherschaft in Quarantäne muss.

Isolation und Quarantäne

Isolation und Quarantäne sind Massnahmen, um Infektionsketten zu durchbrechen. Diese Massnahmen betreffen Personen, bei denen eine Infektion bestätigt wurde oder bei denen der Verdacht auf eine Infektion besteht.

Vorgehen bei Krankheitssymptomen

Es ist wichtig, dass möglichst alle Ansteckungen mit dem neuen Coronavirus erkannt werden. Deswegen empfehlen wir auch bei leichten Symptomen einen Test. Wenn Sie sich krank fühlen oder Sie einzelne Symptome haben, die auf das neue Coronavirus hindeuten, dann gehen Sie nach folgendem Ablauf vor:

- 1. Kontaktreduktion:** Bleiben Sie zu Hause und vermeiden Sie alle Kontakte zu anderen Personen.
- 2. Testempfehlung:** Machen Sie den Coronavirus-Check. Sie erhalten am Ende des Checks eine Empfehlung. Wenn Sie sich testen lassen sollen, erhalten Sie Informationen zum weiteren Vorgehen. Sie können auch Ihre Ärztin oder Ihren Arzt anrufen und das Vorgehen besprechen.
- 3. Testen:** Lassen Sie sich testen, wenn der Coronavirus-Check oder Ihre Ärztin/Ihr Arzt dies empfiehlt. Testkosten werden vom Bund übernommen, wenn die Testkriterien des BAG erfüllt sind.
- 4. Bis zum Testergebnis:** Bleiben Sie zu Hause und vermeiden Sie alle Kontakte zu anderen Personen bis das Testergebnis vorliegt.

Vorgehen bei einem positiven Testergebnis

- **Isolation:** Folgen Sie den Anweisungen zur Isolation und vermeiden Sie jeden Kontakt zu anderen Personen. Falls Sie mit anderen im selben Haushalt leben: Richten Sie sich alleine in einem Zimmer ein.

- **Contact Tracing:** Die zuständige kantonale Behörde wird sich bei Ihnen melden. Gemeinsam ermitteln Sie, welche Personen mit Ihnen in Kontakt standen. Diese müssen allenfalls in Quarantäne gehen.
- **Covidcode:** Wenn Sie die SwissCovid App nutzen, erhalten Sie auf Anfrage bei der kantonalen Behörde einen Covidcode. Mit diesem aktivieren Sie freiwillig die Benachrichtigungsfunktion in der App und informieren andere Nutzerinnen und Nutzer anonym über den Kontakt.
- **Ende der Isolation:** Die kantonale Behörde informiert Sie über das Ende der Isolation. In der Regel können Sie das Haus frühestens 48 Stunden nach dem Abklingen der Krankheitssymptome verlassen. Grundsätzlich müssen aber mindestens 10 Tage seit dem Beginn der Symptome vergangen sein.

Vorgehen bei einem negativen Testergebnis

Bleiben Sie zu Hause. Sie können die Isolation 24 Stunden nach Abklingen der Symptome beenden. Dies empfehlen wir auch bei anderen Atemwegserkrankungen oder bei der Grippe so.

Falls bei Ihnen erneut Symptome auftreten oder Sie sich Sorgen machen, kontaktieren Sie Ihre Ärztin oder Ihren Arzt.

Vorgehen bei Kontakt mit einer infizierten Person

Hatten Sie Kontakt zu einer Person, die positiv auf das Coronavirus getestet wurde? Dann können Sie in den nächsten Tagen ansteckend sein, ohne es zu merken.

In diesem Fall gilt folgendes:

- Befolgen Sie strikt die Hygiene- und Verhaltensregeln.
- Beobachten Sie Ihren Gesundheitszustand.
- Sie können weiterarbeiten, wenn möglich im Homeoffice.

Wenn bei Ihnen **Krankheitssymptome** auftreten: Bleiben Sie zu Hause und folgen Sie den Anweisungen Vorgehen bei Krankheitssymptomen (siehe oben).

Nur Personen, mit denen die erkrankte Person in **engem** Kontakt stand, müssen in angeordnete Quarantäne. Falls Sie in Quarantäne müssen, wird sich die zuständige kantonale Behörde bei Ihnen melden und Sie zum weiteren Vorgehen informieren.

Lohnfortzahlung

Wenn jemand in **Isolation** muss, weil er oder sie am neuen Coronavirus erkrankt ist und ärztlich krankgeschrieben wurde, dann hat er oder sie Anspruch auf eine Lohnfortzahlung oder auf ein Krankentaggeld. Eine Lohnfortzahlung ist durch das Obligationenrecht (OR) geregelt. Die Arbeitgeberin ist dadurch verpflichtet, während mindestens drei Wochen den Lohn zu bezahlen.

Wenn er oder sie in angeordnete **Quarantäne** muss, weil er oder sie Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatte, dann besteht Anspruch auf eine Erwerbsausfallentschädigung. Er besteht allerdings nur für Personen, die nicht selbst am Virus erkrankt sind, aber mit einer positiv getesteten Person oder einem Verdachtsfall in Quarantäne sind. Die Quarantäne muss zudem vom Kantonsarzt ausdrücklich verordnet sein. Für diese EO-Entschädigung ist ein spezielles Formular durch die Arbeitgeberin auszufüllen. Brigitte Burri, brigitte.burri@ref-sg.ch ist dafür die kantonalkirchliche Ansprechperson.

Jedoch bei einer Selbstquarantäne besteht kein Anspruch auf EO-Entschädigung, sondern nur dann, wenn sie ärztlich verordnet worden ist.

Keine Lohnfortzahlung

Führte eine Reise aus eigenem Interesse in Staaten und Gebiete, für welche bei Einreise in die Schweiz eine Quarantänepflicht besteht, liegt ein Selbstverschulden des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin vor (natürlich nur, wenn bei Reiseantritt, das betreffende Gebiet bereits auf der Quarantäneliste aufgeführt war). Dann hat sie oder er bewusst die Sorgfaltspflicht unterlassen. In diesem Fall sind für die Quarantänezeit unbezahlter Urlaub, Ferien oder allenfalls Überstunden zu

beziehen oder es muss ein Lohnausfall in Kauf genommen werden. Ein negatives Testresultat hebt die Quarantäne nicht auf.

Nun hoffen wir, Sie auf dem neusten Stand gebracht zu haben. Und denken Sie daran, wenn sie eine Maske tragen, immer freundlich zublinzeln.

Weiterhin empfehlen wir: Bitte weiten Sie den Verteiler in eigenem Ermessen auf weitere Kreise in Ihrer Kirchgemeinde aus.